

GZ Präs. 11211/2003-74  
Präs. 10877/2003-18  
Novellierung der Dienst- und  
Gehaltsordnung sowie des Grazer  
Gemeindevertragsbedienstetengesetzes

Graz, 9.11.2007  
Mag.Ri/Hof

**Bericht**  
**an den**  
**Gemeinderat**

Im Zuge des Projektes „F.A.I.R.“ sind hinsichtlich der Bewertung der Stellen der SozialarbeiterInnen im Sozialamt, Amt für Jugend und Familie und Gesundheitsamt unterschiedliche Auffassungen zutage getreten. Die einzelnen Bewertungskriterien rechtfertigen, von unterschiedlichen Standpunkten aus betrachtet, eine Zuordnung des Tätigkeitsbereiches sowohl zum Bereich B II – V, als auch zum Bereich B VI. Es lag daher ein Bewertungsgrenzfall vor, der nicht eindeutig dem einen oder anderen Bereich zuzuordnen ist. Betroffen sind derzeit ca. 70 DiplomsozialarbeiterInnen.

Im Rahmen der Diskussion im sogenannten Kontrollgremium im Reformprojekt „F.A.I.R.“ wurde seitens des Magistratsdirektors der Vorschlag eingebracht, das Problem im Wege der Einrichtung eines eigenen „Gehaltsschemas S“ zu lösen.

Die Erstellung eines eigenständigen „Gehaltsschemas“ soll zum einen die geänderte Ausbildungslandschaft berücksichtigen, zumal seit kurzem die ersten Fachhochschul-AbsolventInnen am Arbeitsmarkt anzutreffen sind. Zum anderen sollten neben der höherwertigen Ausbildung auch die derzeit bestehenden Zulagenregelungen in die Betrachtung mit eingeschlossen werden. Ziel des neuen „Gehaltsschemas“ ist die Einbeziehung bestehender Dienstzulagen und möglicherweise auch Nebengebühren in die festzusetzenden Gehaltsstufen.

Die neu zu schaffende Verwendungs-/Entlohnungsgruppe „S/s“ im Schema II/IV weist 20 Gehaltsstufen auf und sollen in diese die „SprengelsozialarbeiterInnen“ des Sozialamtes und des Amtes für Jugend und Familie, sowie die Diplom-SozialarbeiterInnen der städtischen Wohnheime und des psychologischen Dienstes des Amtes für Jugend und Familie (Mediationsstelle) übergeleitet werden, nicht die LeiterInnen der Diplom-SozialarbeiterInnen sowie BeamtInnen der Verwendungsgruppe B, die am 31. 12. 2007 der Beamtengruppe „Gehobener Dienst der Sozialarbeiter“ der Verwendungsgruppe B angehören und nicht als Diplom-SozialarbeiterIn in Verwendung stehen. Diese Bediensteten sind der Beamten-/DienstnehmerInnengruppe „Gehobener Verwaltungsdienst“ zuzuweisen, was mit der

beantragten Änderung der Dienstzweigeverordnung durch das Personalamt veranlasst wird.

Die DiplomsozialarbeiterInnen des Gesundheitsamtes und der Geriatrischen Gesundheitszentren können dem neuen Gehaltsschema zugewiesen werden, sofern eine neuerliche Beschreibung der einschlägigen Stellen nach Maßgabe der Grundsätze des Projektes F.A.I.R. zu einer den Arbeitsplätzen der SprengelsozialarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie und des Sozialamtes entsprechenden Bewertung führt.

Mit BGBl I Nr. 142/2004 wurde § 108 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geändert, weshalb der Verweis in § 55b Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz statt §108 Abs. 9 ASVG nunmehr § 108 Abs. 6 ASVG zu lauten hat.

Da keine Bediensteten der Verwendungsgruppe E zugehörig sind, wurden die diesbezüglichen Erwähnungen obsolet und deshalb auch in der Dienst- und Gehaltsordnung gestrichen.

Die Änderung des § 75a Abs. 1 beinhaltet eine Anpassung an die pensionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, wonach eine Ausgleichszulage antragsbedürftig ist, außer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage sind schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt.

Die Mehrkosten, die mit der Schaffung der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe S/s verbunden sind, belaufen sich im Jahr 2008 auf ca. € 110.000.-, bei langfristiger Erhöhung auf ca. € 180.000.- p. a. nach Maßgabe des Ansteigens der Anzahl der ab Beginn eines Dienstverhältnisses zur Stadt Graz der neuen Entlohnungsgruppe zugewiesenen DiplomsozialarbeiterInnen.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

#### A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 3 iVm Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Die in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Gesetzesentwürfe, mit denen die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz und das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert werden, werden genehmigt.
2. Die Gesetzesentwürfe sind dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für deren ehestbaldige Gesetzwerdung Sorge zu tragen.

3. Die in den angeschlossenen Gesetzesentwürfen beabsichtigte Einführung der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe „S/s“ für SozialarbeiterInnen ist mit Wirkung 1. Jänner 2008 vorschussweise anzuwenden.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:

Der Dienststellenausschuss/Zentralausschuss hat gemäß § 10 / § 14 Personalvertretungsgesetz am.....seine Zustimmung erteilt/beratend mitgewirkt.

Vorberaten und angenommen in  
der Sitzung des Stadtsenates  
am .....

Der Bürgermeister:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Betreff: GR-TOP 5. Novellierung der Dienst- u. Gehaltsordnung sowie  
des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes  
und GR-TOP 11. Abänderung der Dienstzweigeverordnung der  
BeamtInnen der Landeshauptstadt Graz

**Zusatzantrag im Namen von ÖVP und SPÖ:**

Dass die Fair-Evaluierung für die Sozialarbeiter des Gesundheitsamtes zum  
ehestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt wird.